

## **GESCHÄFTSORDNUNG DER STEUERGRUPPE DES HVG**

HERMANN-VÖCHTING-GYMNASIUM - OSTRING 14 - 32825 BLOMBERG



### **§ 1 Aufgaben, Ziele und Legitimation**

- (1) Die Steuergruppe hat die Aufgabe Vorhaben zu fördern, die der Qualitätsentwicklung der schulischen Arbeit dienen. Dabei orientiert sie sich insbesondere an Bedarfen des Kollegiums.
- (2) Auf Vorschlag der Steuergruppe entscheidet die Lehrerkonferenz über die Durchführung von entsprechenden Projekten. Dazu bildet die Lehrerkonferenz entsprechende Arbeitsgruppen, um beschlossene Projekte zu initiieren, zu planen und durchzuführen.
- (3) Die Steuergruppe begleitet unterstützend alle Projekte, die im Rahmen der Ziele und Aufgaben aus (1) und (2) entstehen.
- (4) Um eine hohe Effektivität und Akzeptanz zu erreichen, gestaltet die Steuergruppe ihre Arbeit möglichst transparent und auf eine breite Einbeziehung der relevanten Gremien hin ausgerichtet.
- (5) Mitglieder der Steuergruppe können notwendige Kompetenzen über Fortbildungen erwerben.

### **§ 2 Bildung und Zusammensetzung**

- (1) Mitglieder der Steuergruppe sind 5 bis 7 Lehrkräfte.
- (2) Die Mitglieder der Steuergruppe stellen sich aus dem Kollegium zur Wahl. Diese erfolgt mit einfacher Mehrheit bzw. nach einer von der Lehrerkonferenz festgelegten Wahlordnung alle 2 Jahre.
- (3) Alle Steuergruppen-Mitglieder sind mit je einer gleichwertigen Stimme stimmberechtigt.
- (4) Die Steuergruppe kann nach Absprache für einen absehbaren Zeitraum Berater, Experten und Gäste einladen. Geladene Teilnehmer/-innen der Sitzungen haben beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Mitglieder der Schulleitung sind keine Mitglieder der Steuergruppe, sie nehmen beratende Funktion ein. Die Schulleitung trägt aufgrund ihrer Aufgaben (vgl. § 59 SchulG NRW) die Gesamtverantwortung. Die Steuergruppe und die Schulleitung arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv miteinander und informieren sich regelmäßig gegenseitig.
- (6) Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Steuergruppe während der Amtszeit rückt ein neues Mitglied entsprechend des Wahlergebnisses nach.

### **§ 3 Organisations- und Kommunikationsstruktur**

- (1) Die Steuergruppe entscheidet durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit selbst, ob sie
  - a) einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung des Vorsitzes wählt,
  - b) eine klare Aufgabenzuweisung (z. B. Protokollant, Sprecher/Informationsweitergeber an das Kollegium/die Schulleitung etc.) zu den verbleibenden Steuergruppenmitgliedern vornimmt.

Gibt es keinen Vorsitz sowie Aufgabenzuweisungen, organisiert sich die Steuergruppe eigenständig unter Beachtung einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Aufgaben und Verantwortung.

- (2) Für das Kollegium muss transparent sein, welches Mitglied/welche Mitglieder der Steuergruppe jeweils Ansprechpartner für ein Projekt ist/sind. Die Kommunikation zwischen den jeweiligen Arbeitsgruppen und den jeweiligen Ansprechpartnern erfolgt in wechselseitiger Verantwortung.
- (3) Sofern ein Vorsitz gewählt wird, leitet er die Sitzungen und lädt zu den außerordentlichen Sitzungen ein.

### **§ 4 Sitzungen**

- (1) Die Steuergruppe bestimmt die regelmäßig stattfindenden Termine der ordentlichen Sitzungen.
- (2) Über die Beschlüsse der Sitzungen informiert ein kurzes Ergebnisprotokoll.
- (3) Die Protokolle der Sitzungen werden allen Mitgliedern der Steuergruppe zur Verfügung gestellt und über die Arbeit der Steuergruppe wird regelmäßig informiert.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Steuergruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Abstimmungen, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden konnten, müssen in der nächsten Sitzung nachgeholt werden.

### **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Abstimmungstext, über den zu beschließen ist, vorzulesen. Der Abstimmungstext wird so formuliert, dass nur mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann, wobei ein Konsens angestrebt wird.
- (2) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung möglich.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (5) Das Ergebnis wird unmittelbar nach Ende der Abstimmung protokolliert. Bei Unklarheiten muss die Abstimmung wiederholt werden.

## **§ 7 Entlastungen**

- (1) Die Mitglieder der Steuergruppe sind für ihre Arbeit im Rahmen der Steuergruppe angemessen zu entlasten.

## **§ 8 Genehmigung, Bekanntgabe und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Lehrerkonferenz vom 18.03.2019 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung wird der Schulöffentlichkeit bekanntgegeben.
- (3) Die Geschäftsordnung kann auf Antrag der Steuergruppe in der Lehrerkonferenz durch Abstimmung geändert werden.